

Beteiligung der NEW AG über die ENNI an der Bad Laasphe-Energie GmbH
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Bad Laasphe-Energie GmbH

Beratungsfolge:	
11.09.2024	Kreisausschuss
24.09.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein		
Teilplan:	1502 - Anteile an Unternehmen			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG. Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen. Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Die NEW AG ist mit 18,1 % an der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH (ENNI) beteiligt. Die ENNI ist mit 15 % an der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH (FN) und diese mit 49% an der Bad Laasphe Energie GmbH (BL-E) beteiligt. Die restlichen 51 % der Anteile hält die Stadt Bad Laasphe. Über die vorgenannte Beteiligungskette ist der Anteil der Beteiligung der Gesellschafter der KWH an der Bad Laasphe-Energie GmbH verschwindend gering.

Im Zuge der Umsetzung des [3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen](#) soll neben der Anpassung des § 15 des Gesellschaftsvertrages der BL-E zu Jahresabschluss, Lagebericht außerdem eine Anpassung der Regelung zur Aufsichtsratsbesetzung (§ 9 Aufsichtsrat) vorgenommen werden.

Hierdurch soll im Sinne von [§ 113 GO NRW Abs. 2 GO NRW](#) sichergestellt werden, dass die/der Bürgermeister/in der Stadt Dinslaken auch künftig Mitglied im Aufsichtsrat der BL-E ist. Infolge einer kürzlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages der FN, wonach künftig bei FN eine Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt, ist die/der Bürgermeister/in der Stadt Dinslaken nicht mehr automatisch als Aufsichtsratsvorsitzende(r) der FN Mitglied im Aufsichtsrat der BL-E. Zudem soll in diesem Zusammenhang eine Vertretungsregelung für die Bürgermeister/innen geschaffen werden.

Weiter soll die Änderung des Gesellschaftsvertrags dazu genutzt werden, die Möglichkeit der Durchführung von virtuellen Gremiensitzungen und zur Einberufung von Gremiensitzungen in Textform - zur weiteren Vereinheitlichung der Regelungen bei den Beteiligungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH - auch im Gesellschaftsvertrag der BL-E zu verankern bzw. die Regelungen für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen zu konkretisieren. Gleiches gilt für eine Anpassung der Einberufungsfrist für Gremiensitzungen auf 10 Tage. Hierzu werden § 9 Abs. 6 bis 8 (zum Aufsichtsrat), § 11 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 13 (zur Gesellschafterversammlung) des Gesellschaftsvertrages ergänzt.

Zu den Einzelheiten der beabsichtigten Gesellschaftsvertragsänderungen wird auf die in der Anlage 2 beigefügte Synopse verwiesen. Daneben sollen, sofern erforderlich, redaktionelle Anpassungen (z.B. zur Einführung einer gendergerechten Sprache) ermöglicht werden.

In Anlage 1 ist die zu beschließende Fassung ersichtlich.

Über Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der BL-E entscheidet gemäß § 12 Abs. 1 q) des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung.

Gemäß [§ 108 Abs. 5 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO](#) bedarf es hinsichtlich der Anpassung des Gesellschaftsvertrags der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Bad Laasphe-Energie GmbH entsprechend der beigefügten Anlage 1 wird zugestimmt.
- 2) Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen bei der nächsten Gesellschafterversammlung zu beschließen.

Anlagen: Anlage 1: Entwurf des Gesellschaftsvertrages
 Anlage 2: Synopse des Gesellschaftsvertrages

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bad Laasphe-Energie GmbH

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat hat 10 Mitglieder. Mitglieder sind die/der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Bad Laasphe. Jeder Gesellschafter hat das Recht, paritätisch weitere vier Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Zu den von der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zu entsendenden Mitgliedern muss die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Dinslaken oder die/der von ihr/ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Für den Fall der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Bad Laasphe bzw. des Aufsichtsratsmitgliedes nach Satz 4 in einer Aufsichtsratssitzung können die Räte der beteiligten Kommunen auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der jeweiligen Kommune ein stellvertretendes Mitglied bestellen. Die Vertreter der beteiligten Gemeinden im Aufsichtsrat haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 6 bis 8 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

...

Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert.

(6) Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, wenn sie/er es für notwendig erachtet oder wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter es verlangen. Sie hat schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Tagesordnung. Die Frist kann verkürzt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder dieses Gesellschaftsvertrages nichts anderes ergibt, und in der Regel in Sitzungen gefasst.

Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- oder virtueller Sitzung zulässig. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt. Aufsichtsratsmitglieder können daneben an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme der/dem Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzung durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform zukommen lassen.

Die Beschlüsse können bei eiligen oder einfachen Angelegenheiten schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail), elektronisch oder telefonisch eingeholt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Dabei ist für den Eingang der Stimmen eine Frist festzulegen.

(8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt, wer der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist. Zur Bestimmung der für die Beschlussfähigkeit relevanten Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern werden auch diejenigen mitgezählt, die sich an einer Beschlussfassung beteiligen, indem sie der/dem Vorsitzenden der Aufsichtsratssitzung im Vorfeld der Sitzung in Schrift- oder Textform ihre Stimmabgabe zukommen lassen.

Bei Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in Textform (z.B. per E-Mail) zur Stimmabgabe aufgefordert wurden und kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

...

Absätze 9 bis 14 bleiben unverändert.

§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Gesellschafterversammlungen. Hierzu zählen neben Präsenzsitzungen auch virtuelle Sitzungen, zu denen die Gesellschafter in Form einer Telefon- oder Vi-

deokonferenz zusammenkommen; eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung ist ebenfalls möglich. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Absatz 2 bleibt unverändert.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. § 9 Abs. 6 S. 3 und 4 gilt entsprechend.

Absatz 4 bleibt unverändert.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Stammkapitals physisch oder virtuell vertreten sind. Abwesende Gesellschafter können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen oder per E-Mail übersenden. Bei Stimmabgaben gemäß vorstehendem Satz 2 gelten abwesende Gesellschafter als vertreten im Sinne von Satz 1. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Für die Vertreter der beteiligten Gemeinden in der Gesellschafterversammlung finden die Sätze 7-10 des § 9 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Absätze 6 und 7 bleiben unverändert.

§ 13

Schriftliche Beschlussfassung der Gesellschafter

Beschlüsse der Gesellschafter, die nicht einer notariellen Beurkundung bedürfen, können statt in einer Gesellschafterversammlung auch durch schriftliche, telefonische oder elektronische Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe in Textform (z.B. per E-Mail) gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit der zu treffenden Beschlussfassung einverstanden erklären. Eine widerspruchsfreie Beteiligung an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. Anhang) und ggf. Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und ggf. dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Ein etwaiger Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu erstrecken. § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden.

(2) Unverzüglich nach der Aufstellung bzw. unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht und den Prüfungsbericht zusammen mit ihrem Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses dem Aufsichtsrat zur Überprüfung und den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vor.

(3) Die Gesellschafter haben spätestens innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

(4) Den mittelbar beteiligten Kommunen ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Bad Laasphe-Energie GmbH

Stand: 02.05.2016	Entwurf Neufassung
§ 9 Aufsichtsrat	§ 9 Aufsichtsrat
<p>(1) Der Aufsichtsrat hat 10 Mitglieder. Mitglieder sind der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH und der Bürgermeister der Stadt Bad Laasphe. Jeder Gesellschafter hat das Recht, paritätisch weitere vier Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Vertreter der beteiligten Gemeinden im Aufsichtsrat haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 3 bis 5 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat hat 10 Mitglieder. Mitglieder sind die/der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Bad Laasphe. Jeder Gesellschafter hat das Recht, paritätisch weitere vier Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Zu den von der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zu entsendenden Mitgliedern muss die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Dinslaken oder die/der von ihr/ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Für den Fall der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Bad Laasphe bzw. des Aufsichtsratsmitgliedes nach Satz 4 in einer Aufsichtsratssitzung können die Räte der beteiligten Kommunen auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der jeweiligen Kommune ein stellvertretendes Mitglied bestellen. Die Vertreter der beteiligten Gemeinden im Aufsichtsrat haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 6 bis 8 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>
<i>Die Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert.</i>	
<p>(1) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter es verlangen. Sie hat schriftlich mit einer</p>	<p>(6) Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, wenn sie/er es für notwendig erachtet oder wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter es verlangen.</p>

<p>Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Tagesordnung. Die Frist kann verkürzt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p>	<p>Sie hat schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Tagesordnung. Die Frist kann verkürzt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p>
<p>(7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder dieses Gesellschaftsvertrages nichts anderes ergibt, in der Versammlung gefasst. Die Beschlüsse können bei eiligen oder einfachen Angelegenheiten schriftlich, elektronisch oder telefonisch eingeholt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Dabei ist für den Eingang der Stimmen eine Frist festzulegen.</p>	<p>(7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder dieses Gesellschaftsvertrages nichts anderes ergibt, und in der Regel in Sitzungen gefasst.</p> <p>Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- oder virtueller Sitzung zulässig. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt. Aufsichtsratsmitglieder können daneben an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme der/dem Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzung durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform zukommen lassen.</p> <p>Die Beschlüsse können bei eiligen oder einfachen Angelegenheiten schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail), elektronisch oder telefonisch eingeholt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Dabei ist für den Eingang der Stimmen eine Frist festzulegen.</p>
<p>(8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.</p>	<p>(8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt, wer der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.</p> <p>Zur Bestimmung der für die Beschlussfähigkeit relevanten Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern werden auch diejenigen mitgezählt, die sich an einer Beschlussfassung beteiligen, indem sie der/dem Vorsitzenden der Aufsichtsratssitzung im</p>

	<p>Vorfeld der Sitzung in Schrift- oder Textform ihre Stimmabgabe zukommen lassen.</p> <p>Bei Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in Textform (z.B. per E-Mail) zur Stimmabgabe aufgefordert wurden und kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.</p>
<i>Die Absätze 9 bis 14 bleiben unverändert.</i>	
§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz	§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz
(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.	(1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Gesellschafterversammlungen. Hierzu zählen neben Präsenzsitzungen auch virtuelle Sitzungen, zu denen die Gesellschafter in Form einer Telefon- oder Videokonferenz zusammenkommen; eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung ist ebenfalls möglich. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
<i>Absatz 2 bleibt unverändert.</i>	
(3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.	(3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. § 9 Abs. 6 S. 3 und 4 gilt entsprechend.
<i>Absatz 4 bleibt unverändert.</i>	
(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies	(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Stammkapitals physisch oder virtuell

<p>nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Für die Vertreter der beteiligten Gemeinden in der Gesellschafterversammlung finden die Sätze 3-6 des § 9 Abs. 1 entsprechende Anwendung.</p>	<p>vertreten sind. Abwesende Gesellschafter können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen oder per E-Mail übersenden. Bei Stimmabgaben gemäß vorstehendem Satz 2 gelten abwesende Gesellschafter als vertreten im Sinne von Satz 1. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Für die Vertreter der beteiligten Gemeinden in der Gesellschafterversammlung finden die Sätze 7-10 des § 9 Abs. 1 entsprechende Anwendung.</p>
<p><i>Absätze 6 und 7 bleiben unverändert.</i></p>	
<p>§ 13 Schriftliche Beschlussfassung der Gesellschafter</p>	<p>§ 13 Schriftliche Beschlussfassung der Gesellschafter</p>
<p>Beschlüsse der Gesellschafter, die nicht einer notariellen Beurkundung bedürfen, können statt in einer Gesellschafterversammlung auch durch schriftliche, telefonische oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit der zu treffenden Beschlussfassung einverstanden erklären. Eine widerspruchslose Beteiligung an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung.</p>	<p>Beschlüsse der Gesellschafter, die nicht einer notariellen Beurkundung bedürfen, können statt in einer Gesellschafterversammlung auch durch schriftliche, telefonische oder elektronische Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe in Textform (z.B. per E-Mail) gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit der zu treffenden Beschlussfassung einverstanden erklären. Eine widerspruchslose Beteiligung an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung.</p>
<p>§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht</p>	<p>§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht</p>
<p>(1) Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften</p>	<p>(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. Anhang) und ggf. Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und ggf. dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Ein etwaiger Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und</p>

<p>aufzustellen und zu prüfen. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) individualisiert im Anhang auszuweisen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Stellung zu nehmen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer vorzulegen. Bei der Prüfung sind die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) anzuwenden. Die Gesellschafter sind befugt, darüber hinaus Richtlinien für die Prüfung festzusetzen.</p> <p>(4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern sowie den jeweils mittelbar beteiligten Kommunen vorzulegen.</p> <p>(5) Die Gesellschafter haben spätestens innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p>	<p>2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu erstrecken. § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Unverzüglich nach der Aufstellung bzw. unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht und den Prüfungsbericht zusammen mit ihrem Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses dem Aufsichtsrat zur Überprüfung und den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vor.</p> <p>(3) Die Gesellschafter haben spätestens innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(4) Den mittelbar beteiligten Kommunen ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.</p>
--	---